

**EDK**  
**ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

---

**Anerkenntnis des Berufsunfähigkeitsversicherers, OLG Karlsruhe, Urteil vom 21. Juli 2011, Az. 12 U 55/11**

Ein Berufsunfähigkeitsversicherer hat sich nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu erklären, ob und von welchem Zeitpunkt an er eine Leistungspflicht anerkennt.

Soll eine Zahlung lediglich aus Kulanz erfolgen, so muss dies gegenüber dem Versicherungsnehmer eindeutig und unzweifelhaft mitgeteilt werden. Nur eine solche eindeutige Leistung aus Kulanz führt – so der Versicherer nicht tatsächlich Leistungen erbringen müsste - nicht zu einer weitergehenden Verpflichtung des Versicherers.

Voraussetzung dafür, dass eine Zahlung aus Kulanz nicht als Anerkenntnis zu werten ist, ist daneben, dass der Versicherer bei Abgabe seiner Erklärung nach der Sach- und Rechtslage nicht verpflichtet war, ein Leistungsanerkennnis zu erklären.

Wird trotz einer sachlich gebotenen unbedingten Leistungszusage wie vertraglich geschuldet lediglich eine vermeintliche Kulanzleistung erbracht, so muss sich der Versicherer nach den Grundsätzen zum fingierten Anerkenntnis so behandeln lassen, als habe er ein entsprechendes Anerkenntnis erklärt.

Will der Versicherer im Falle eines fingierten Anerkenntnisses seine Leistungen einstellen, so ist ihm dies nur über das Nachprüfungsverfahren möglich. Er muss dem Versicherten über die Leistungseinstellung eine hinreichende Mitteilung machen. Kommt es nicht zu einer derartigen Mitteilung oder ist sie rechtsunwirksam, so besteht die anerkannte Leistungspflicht auch dann fort, wenn sich die maßgeblichen Umstände derart geändert haben, dass sie den Versicherer materiell zur Leistungseinstellung berechtigt hätten.

**MICHAEL ECKERT**  
RECHTSANWALT UND  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**CHRISTIAN KLETTE**  
RECHTSANWALT UND  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**ANDREAS MÖRCKE**  
RECHTSANWALT UND  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**OLIVER ROESNER LL.M.**  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR ARBEITSRECHT  
FÜR VERSICHERUNGSRECHT  
FÜR VERKEHRSRECHT

**HOLGER PRAETORIUS**  
RECHTSANWALT

**THOMAS HAAS**  
RECHTSANWALT

SOFIENSTRASSE 17  
69115 HEIDELBERG

TELEFON: (06221) 91405 - 0  
TELEFAX: (06221) 20111  
E-MAIL: RA@EDK.DE

WWW.EDK.DE  
WWW.OLDTIMERANWALT.DE

HEIDELBERGER VOLKSBANK  
BLZ: 672 900 00  
KANZLEIKONTO: 854 11 08  
FREMDGELDKONTO: 854 12 05

ALS IN DEUTSCHLAND ZUGELASSENE  
RECHTSANWÄLTE SIND WIR  
AUFTRITTSBERECHTIGT BEI ALLEN  
GERICHTEN AUSGENOMMEN ZIVIL-  
SENATE DES BUNDESGERICHTSHOFES

IN KOOPERATION\* MIT:

HILLE. BEDEN.  
RECHTSANWÄLTE UND  
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT  
KÖLN

\*keine gemeinschaftliche Haftung

Die von unserer Kanzlei erstrittene Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht, aber zum Abdruck in der Recht und Schaden vorgesehen.

Rechtsanwalt Oliver Roesner LL.M., Fachanwalt für Versicherungsrecht